

Urteil

OLG Hamm, §§ 1603 II, 1612 b V, 242 BGB

Mindestkindesunterhalt und gesteigerte Leistungspflicht

Kreditbelastungen sind nur in Höhe des Zinsanteils, nicht auch der Tilgung einkommensmindernd zu berücksichtigen, wenn andernfalls unter Wahrung des notwendigen Selbstbehaltes der Mindestkindesunterhalt gefährdet wäre.

Monatliche Zahlungen auf nicht notwendige Versicherungen – auch solche zugunsten der unterhaltsberechtigten Kinder – sind nicht abzugsfähig.

Bei einem Zusammenleben mit einer neuen Partnerin ist von einer deutlichen Ersparnis der Wohn- und Haushaltskosten auszugehen (hier: 390 DM monatlich) und damit von einer Reduzierung des Selbstbehaltes.

Urteil des OLG Hamm vom 8.1.2002 – 14F180/01 –

Aus den Gründen:

Der Kläger hat sich mit Urkunden vom 22.6.1999 vor dem Jugendamt verpflichtet, für die Beklagten monatlichen Unterhalt in Höhe von 306 DM und 230 DM, insgesamt also 536 DM, zu zahlen.

Die Abänderung dieser Unterhaltstitel kommt zugunsten des Klägers nur nach Maßgabe der aus § 242 BGB entwickelten Grundsätze über die Veränderung oder den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht. Hiernach ist eine Abänderung dann geboten, wenn es einer Partei nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, an der bisherigen Regelung festgehalten zu werden. Hiervon kann zugunsten des Klägers nicht ausgegangen werden.

Da mit den erwähnten Urkunden nur eine Zahlungsverpflichtung des Klägers tituliert worden ist, nach der der Kläger Beträge zu zahlen hat, die – insbesondere unter Berücksichtigung der ab dem 1.1.2001 veränderten Regelung zur Anrechnung des Kindergeldanteils gemäß § 1612 b Abs. 5 BGB – nicht einmal den Mindestunterhalt der Beklagten abdecken, kommt die begehrte Abänderung der Titel von vornherein nur in Betracht, wenn der Kläger unter Wahrung seines notwendigen Selbstbehaltes nicht in der Lage ist, Zahlungen entsprechend seiner titulierten Verpflichtung zu leisten. Dies kann auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers zu den mit seiner Erkrankung verbundenen finanziellen Einbußen nicht angenommen werden. [...]

Das Einkommen (des Klägers) ist zu bereinigen wegen der Belastung des Klägers aufgrund der Aufnahme eines Kredits, zu dessen Abzahlung der Kläger zur Zeit monatlich 502 DM aufbringt. Dabei ist jedoch allenfalls ein Betrag von monatlich 200 DM zu-

gunsten des Klägers und zu Lasten der Beklagten zu berücksichtigen.

Ob im Rahmen der Prüfung der Leistungsfähigkeit eines Unterhaltsschuldners eine Schuld ganz oder teilweise oder gar nicht zu berücksichtigen ist, kann nur im Rahmen einer tatrichterlichen umfassenden Interessenabwägung aller konkreten Umstände nach billigem Ermessen beurteilt werden (Wendl/Gerhardt, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 5. Aufl., § 1 Rdnr. 541). Dabei ist allerdings zu beachten, dass minderjährige Kinder auch bei einer erheblichen Verschuldung des Unterhaltspflichtigen auf jeden Fall den Regelbetrag nach der Regelbetrags-Verordnung erhalten. Dabei fällt entscheidend ins Gewicht, dass bei minderjährigen Kindern zumindest bis zum Ende der Schulpflicht von vornherein jede Möglichkeit ausscheidet, durch eigene Anstrengungen zur Deckung des notwendigen Unterhalts beizutragen, so dass sie besonders schutzwürdig sind. Außerdem haben Kinder im Gegensatz etwa zu Ehegatten auf die Entstehung der Schulden selbst keinen Einfluss. Die nach Billigkeitsgrundsätzen vorzunehmende Abwägung der berechtigten Interessen des Verpflichteten und der minderjährigen Kinder wird daher regelmäßig zu keiner Berücksichtigung von Schulden führen, durch die der Regelbetrag (also der Mindestunterhalt in dem weiter oben angesprochenen Sinne) nicht mehr erreicht wird (vgl. Wendl-Gerhardt, a.a.O., § 1 Rdn. 552 a). Dieser Grundsatz unterliegt nur insoweit einer Einschränkung, als der Verpflichtete nicht einer durch Zinsen weiter anwachsenden Verschuldung ausgesetzt werden soll (Wendl/Gerhardt, a.a.O.). Hiernach werden Zahlungen zur Begleichung der Darlehenszinsen regelmäßig berücksichtigungsfähig sein können, während der Unterhaltspflichtige die Zahlung des Mindestunterhalts in Höhe des Regelbetrags nach der Regelbetrags-Verordnung regelmäßig nicht unter Hinweis auf Aufwendungen zur Tilgung eines Kredits verweigern kann.

Unter diesen Voraussetzungen hält der Senat allenfalls einen Betrag von 200 DM monatlich für berücksichtigungsfähig. Nach den vorgelegten Unterlagen war am 1.3.2001 noch ein Restbetrag von 16.118 DM zurückzuzahlen, wobei der Kläger Zinsen in Höhe von 10,08 % zu zahlen hatte. Demnach wären monatlich Zinsen von rund 135 DM zu zahlen gewesen. Auch wenn man in Erwägung zieht, dass dem Kläger möglicherweise höhere Zinsen in Rechnung zu stellen wären, wenn er Zahlungen nicht mehr in der kreditvertraglich vereinbarten Höhe – also auf die Zinsen und zur Tilgung – leistete, kommt der Ansatz eines höheren Betrages als 200 DM monatlich zu Gunsten des Klägers nicht in Betracht. Dabei ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass der gemäß § 1603 Abs. 2 BGB verschärft unterhaltspflichtige Kläger in keiner Weise dargelegt hat, dass er sich unter Hinweis auf seine verminderten Einkünfte um eine Streckung des Kredits bemüht hat oder dass eine derartige Streckung von vornherein gar nicht möglich gewesen wäre. Mit Zahlungen in Höhe von monatlich rund 200 DM hätte der Kläger – eine gleichbleibende effektive Verzinsung vorausgesetzt – den Kredit innerhalb eines Zeitraums von rund 11 Jahren abtragen können. [...]

Ebensowenig ist das Einkommen des Klägers wegen der Zahlungen auf zugunsten der Beklagten abgeschlossener Versicherungsverträge zu bereinigen. Dem steht schon entgegen, dass zuerst der Mindestunterhalt der Beklagten abgesichert werden muss. Infolgedessen kann der Kläger sich nicht nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage darauf berufen, dass ihm die Zahlung des Mindestunterhalts nicht zuzumuten sei, weil er Zahlungen auf nicht notwendige Versicherungsverträge zugunsten der Beklagten zu leisten habe. [...]

Der Kläger lebt [...] mit seiner Lebensgefährtin zusammen. Das Zusammenleben in einer häuslichen Gemeinschaft kann unter dem Gesichtspunkt ersparter Wohn- und Haushaltskosten nach den Umständen des Einzelfalles die Leistungsfähigkeit steigern (vgl. Hammer Leitlinien Ziff. 14 (2)). Hiervon ist auch im Streitfall auszugehen. Der Kläger hat im Senatstermin erklärt, die Mietkosten würden insgesamt von dem Konto seiner Lebensgefährtin abgebucht. Er leiste dafür einen den hälftigen Mietkosten entsprechenden Beitrag zur Deckung der laufenden Lebenshaltungskosten. [...]

Jedenfalls erspart der Kläger aber schon wegen des Beitrags seiner Lebensgefährtin zu den Mietkosten Aufwendungen in nicht unerheblicher Höhe. Bedenkt man, dass in dem Selbstbehalt von 1.300 DM bis 650 DM und in dem Selbstbehalt von 1.425 DM bis 700 DM für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung enthalten sind, rechtfertigt sich bereits unter diesem Gesichtspunkt

eine deutliche Herabsetzung des notwendigen Selbstbehalts. Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass im Regelfall mit dem Zusammenleben in einer häuslichen Gemeinschaft auch im übrigen Ersparnisse im Hinblick auf die allgemeinen Haushaltskosten verbunden sind.

Der Senat geht deshalb unter Würdigung der dargelegten Umstände davon aus, dass der Kläger aufgrund des Zusammenlebens mindestens Wohn- und Haushaltskosten in Höhe von monatlich 390 DM erspart.

Unter Berücksichtigung dieser Ersparnis ist der notwendige Selbstbehalt des Klägers nicht beeinträchtigt, selbst wenn der Kläger weiterhin Zahlungen an die Beklagten entsprechend den titulierten Beträgen zu leisten hat. [...]

Die obigen Ausführungen werden durch die von dem Klägervertreter im Senatstermin erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.8.2001 (FamRZ 2001, 1685) nicht in Frage gestellt. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung nicht etwa die Berücksichtigung ersparter Wohn- und Haushaltskosten bei der Bemessung des notwendigen Selbstbehalts als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen.